

1. Körperschutz

- Jeder Mitarbeiter hat auf der Baustelle Schutzhelm und Sicherheitsschuhe zu tragen und ggf. Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Warnwesten, Augenschutz, Atemschutz und Anseilschutz zu verwenden.

2. Ordnung am Arbeitsplatz

- Die Lagerung und Stapelung von Material sowie die Verkehrsweegegestaltung ist konsequent zu planen.
- Verkehrswege sind freizuhalten, Abfälle ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen, mit Energie (Nachtabstaltung nicht genutzter elektrischer Energieverbraucher) und Wasser ist sparsam umzugehen.

3. Organisation Erste-Hilfe

- Ein Verbandkasten befindet sich bei unserem Polier. Bei kleineren Verletzungen sind unbedingt Eintragungen ins Verbandbuch vorzunehmen. Nahegelegene Ärzte und Krankenhäuser sind dem Erste-Hilfe-Aushang zu entnehmen. Jeder Nachunternehmer teilt unserem Bauleiter seine ausgebildeten Ersthelfer namentlich mit.

4. Unterweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen anhand der Betriebsanweisungen

- Propangas (Sicherung der Gasflaschen, Rauchverbot, Lagerung an gut belüfteten Stellen)
- Kraftstoffe (Diesel, Gemische, Benzin)
- Zement (Verwendung von geeignetem Handschutz)
- Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Nachunternehmer, die Gefahrstoffe wie z. B. Lösemittel bei ihren Arbeiten verwenden, tragen durch entsprechende organisatorische Überlegungen Sorge dafür, dass maximal die die Arbeitsstoffe verarbeitenden Mitarbeiter der Gefährdung ausgesetzt werden.

5. Unfallverhütungsvorschriften

- Unfallverhütungsvorschriften für die durchzuführenden Arbeiten befinden sich bei unserem Polier / Bauleiter im Container (UVV und Bausteine).

6. Baugruben und Gräben (Böschungswinkel) VBG 37 / Kanalbauarbeiten

- Unverbaute Gräben: Nicht abgeböschte und unverbaute Gräben führen oft zum Einsturz der Grabenwände und zu schweren Unfällen (D 112).
- Verbaute Gräben: Fehlender oder mangelhafter Verbau ist oft die Ursache schwerer oder tödlicher Unfälle (D 113).
- Der Baugrubenrand ist bei einer Tiefe von > 2 m zu sichern und von jeglichen Einlagerungen freizuhalten.
- Den Kraftfahrern, Geräte- und Maschinenführern muss der Mindestabstand zum Grubenverbau bzw. Grubenrand bekannt sein (< 12 t mindestens 1 m, > 12 t mindestens 2 m).

7. Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum (A 139, A 175)

- Im öffentlichen Verkehrsbereich gilt es, den Forderungen der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu entsprechen:
 - Verkehrsführung
 - Beschilderung
 - Verwendung von Warnflaggen
 - Baustellensicherung (ggf. Umzäunung)
 - Einsatz eines Enweisers

8. Sicherheitsbestimmungen von Baumaschinen und Baugeräten

- Jeder Nachunternehmer trägt Sorge für den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand der von ihm eingesetzten Geräte und Maschinen.
- Prüfungen nach den einschlägigen UVV's sind durchzuführen und zu dokumentieren (Prüfaufkleber).
- Bei Einschränkung der Sicht / Rückwärtsfahren von Maschinen/Fahrzeugen ist in jedem Fall ein Einweiser einzusetzen.

9. Absturzsicherungen

- Wand-, Boden- und Treppenöffnungen sind mit Absperrungen, Abdeckungen oder Seitenschutz zu versehen.
- Werden zur Durchführung der Arbeiten Absturzsicherungen oder Teile abmontiert (z. B. Verankerungen, Verstrebungen, Seitenschutz) sind diese unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder anzubringen.

10. Leitern, Tritte

- Stehleitern dürfen nie als Anlegeleitern verwendet werden.
- Es sind kontinuierliche Zustandsprüfungen vorzunehmen.

11. Projektabhängig sind folgende Regelwerke zu beachten:

- Absturzsicherungen auf Baustellen	C 8
- Fanggerüste	C 9
- Auffangnetze	C 42
- Sicherheitsgeschirre	C 43
- Fassadengerüste	C 45
- Gleit- und Kletterschalung	C 70
- Behelfsgerüste	C 83
- Auslegergerüste	C 120
- Traggerüste	C 122
- Dachfanggerüste	C 156